

Prozessstrategien bei Gesellschafterklagen

Freitag, 9. Juni 2017

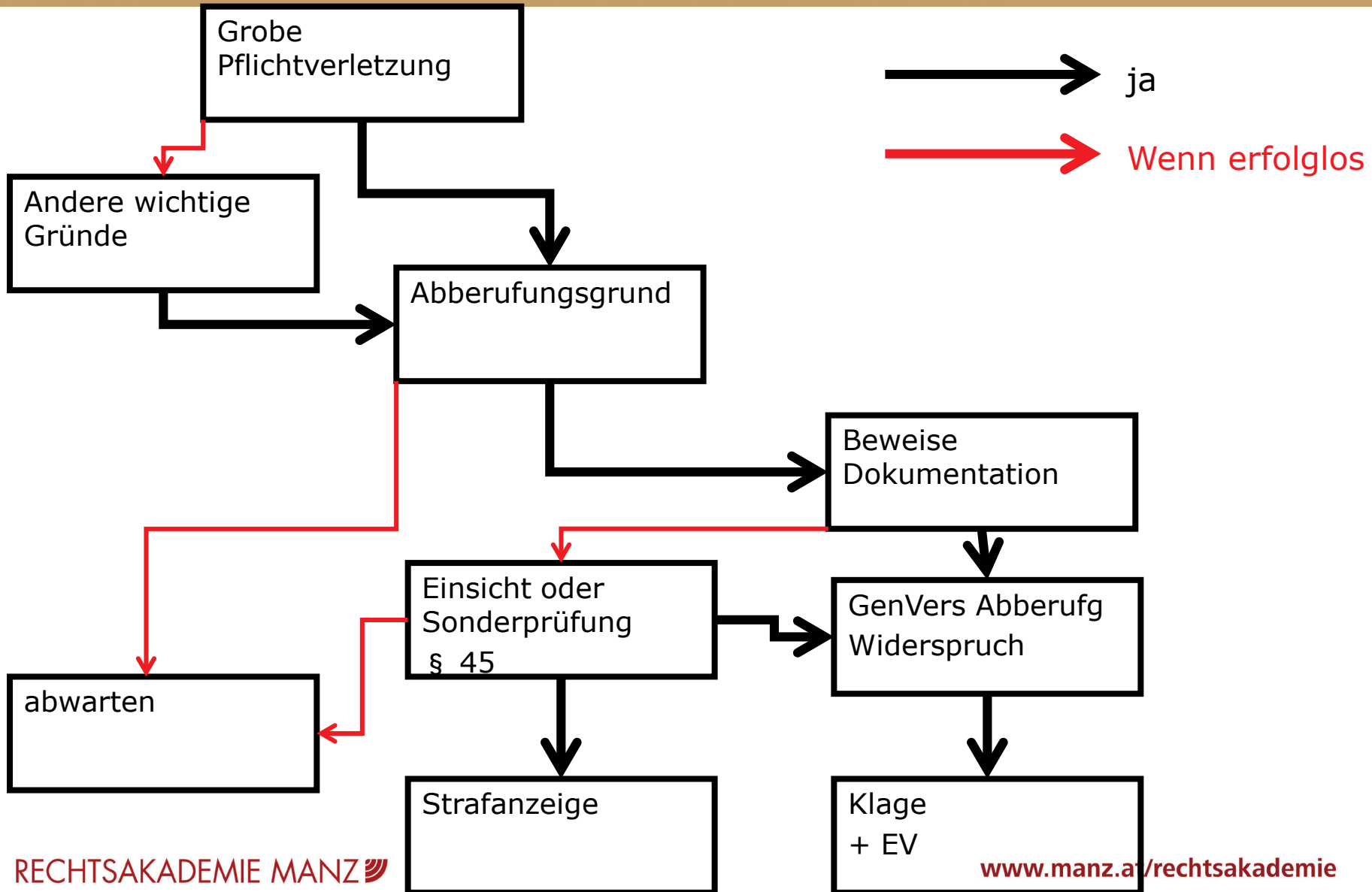
Inhalt

- Angriff gegen Geschäftsführer
- Strategien vor der Generalversammlung
- Strategien in der Generalversammlung
- Klagen
- Fall: Streitige Trennung ohne Klage

Taktik-Vorschlag: gegen den Geschäftsführer

Abberufung aus wichtigem Grund (§ 16 Abs 2)

- » **Wenn GF = Gesfter** § § 117, 127 UGB "sinngemäß"; Klage der übrigen Gesfter gg GF (und ggf Zustimmungsklage gegen nicht mitklagende Gesfter im selben Prozess nötig); zuvor keine GenVers nötig
 - § 117 Abs 1 UGB: "Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter aufgrund einer Klage aller übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung"
 - § 127 UGB: "Die Vertretungsmacht kann einem Gesellschafter aufgrund einer Klage aller übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertretung der Gesellschaft."
- » **Sonst:** GenVers – ablehnender Beschluss → dann Klage gegen Mitgesellschafter auf Zustimmung ("Mitwirkungsklage")
 - Einberufung der GenVers kann nur 10%-Gesfter erzwingen; Klagerecht aber auch unter 10% (daher diesfalls nach hA keine GenVers nötig, im Detail str)
- » Einstweilige Verfügung gegen GF, wenn ein der GmbH drohender unwiederbringlicher Nachteil droht (Glaubhaftmachung)



Taktik-Vorschlag: vor einer Generalversammlung

TOP "nachschieben"

Begründetes Verlangen nach ergänzenden TOP an die GmbH zHd GF (§ 38 Abs 3)

- » Voraussetzung mind 10%
 - » Spätestens am 3. Tag nach Einladung; schriftlich (unterschrieben)
 - » GF: TOP-Ergänzung mindestens 3 Tage vor GenVers
 - » Abweichende Fristen im GesV beachten
-
- Begehren auf GenVers, wenn GF TOP nicht ergänzt; Selbsteinladung subsidiär (§ 37)

 - *"Überraschungen und kurze Fristen verleiten die Gegenseite zu Fehlern"*

Taktik-Vorschlag: vor einer Generalversammlung

GenVers einberufen – Zeitpunkt und Ort

Ort: am inländischen Sitz (aber siehe auch GesV)

- » Durch GF oder subsidiär Minderheit (Voraussetzung mind 10%, § 37 Abs 2)
 - Zeitpunkt: Karfreitag 19:00 Uhr; Ostersonntag 7:00 Uhr (??)
 - Ort: Almhütte XY am äußersten Rande des Gemeindegebiets (??)

 - Risiko weil Treuepflicht – Zumutbarkeit – Rücksichtnahme auf Mitgesellschafter
 - Aber: Bloße Beschwerlichkeit ist noch keine Unzumutbarkeit (?)

Taktik-Vorschlag: in einer Generalversammlung

GF hat (ex lege) kein Teilnahmerecht an der GenVers

- » Ausnahme: wenn GesV Teilnahme des GF vorsieht (auch dann kein subjektives Recht des GF; Gesfter können auch ohne GF beschließen)
- » Ausnahme: wenn GesV den GF zum Vorsitzenden der GenVers bestimmt
 - GenVers ohne GF als faktischen Vorsitzenden und Schriftführer → GenVers ohne Vorsitzenden und ohne formelle Beschlussfeststellung

Taktik-Vorschlag: in einer Generalversammlung

kein Teilnahmerecht von Beratern (RA, Stb etc) an der GenVers

- » Ausnahme: wenn GesV Teilnahme erlaubt
- » Ausnahme nach Lit: bei komplexen Beschlussgegenständen zur Unterstützung des Gesft
- » Ausnahme: wenn GesV den GF zum Vorsitzenden der GenVers bestimmt
- Ausweg: Stimmrechtvollmacht an RA (Stb) erteilen: schriftlich, unbeglaubigt (§ 39 Abs 3)

Taktik-Vorschlag: in einer Generalversammlung

Suche nach Stimmverboten (§ 39 Abs 4)

- » "von einer Verpflichtung befreit"
- » Oder sonst: "ein Vorteil zugewendet"
- » Oder: "Rechtsgeschäft mit Gesellschafter" oder "Rechtsstreit"

- » Stimmverbot auch bei mittelbarer Betroffenheit, Interessenskollision reicht
- » OGH 31.7.2015, 6 Ob 196/14p: "Der erkennende Senat folgt der in der jüngeren Rsp vertretenen Ansicht, wonach ein Stimmverbot nicht erst bei „Wesensgleichheit“ des Aktionärs mit dem Organmitglied eintritt (so 2 Ob 789/52), sondern schon dann, wenn eine von der Interessenskollision ungetrübte Stimmabgabe nicht zu erwarten ist (6 Ob 28/08y)." (hier: PS hat kein Stimmrecht, wenn der mächtige Stifter befangen ist)
- » OGH 12.10.2006 6 Ob 139/06v: Der Gesellschafter-Geschäftsführer ist bei Beschlussfassung betreffend den Widerruf einer ihm erteilten Zustimmung zu Konkurrenzaktivitäten nicht stimmberechtigt.
 - Stimmverbot verhindert aber nicht die Teilnahme an GenVers

Taktik-Vorschlag: in einer Generalversammlung

Stimmzählung - Beschlussfeststellung

- » Beschluss wird nicht festgestellt; Protokoll hält nur Abstimmungsverhalten fest
 - Bei unklarer Beschlusslage (wenn es keine Beschlussfeststellung gibt): Feststellungsklage (§ 228 ZPO)

- » Vorsitzender leitet Stimmzählung insb bei Stimmverboten (§ 39 Abs 4)
- » Vorsitzender stellt Beschluss fest (aber Feststellungsbefugnis nur wenn beschlossen oder im GesV festgelegt oder wenn Beschlussergebnis am Ende allgemein akzeptiert wird, OGH 25.11.1997, 10 Ob 61/97w)
 - Festgestellter Beschluss vorerst wirksam bis zur Rechtskraft der Aufhebung aufgrund Klage (dh der Vorsitzende weist die – beschwerliche - Klägerrolle zu)

- » Vorsitz ist daher auch bei der GmbH bedeutsam
 - Siehe oben
 - Außerdem: Unterbrechung, Vertagung, Einfluss auf Protokollierung des Antrags- und Beschlusstextes und eines allfälligen Widerspruches gegen den Beschluss

Taktik-Vorschlag: Klage

kassatorische Anfechtungsklage (§ 41) auf Beschlussnichtigklärung gg GmbH

- » Fristgebunden (Eventualmaxime?)
- » Wirkt erga omnes (gegenüber den Gesellschaftern und Organen)
 - Kombinieren mit (pos oder neg) **Beschlussfeststellungsklage gg GmbH = Feststellung des gegenteiligen Beschlussergebnisses**, wenn strittig ist, ob Stimmen gültig waren (Rsp zuletzt 6 Ob 169/16w; 6 Ob 213/16s) – geht über die sonst bloße Kassation hinaus
 - Nicht fristgebunden
 - Wirkt inter partes

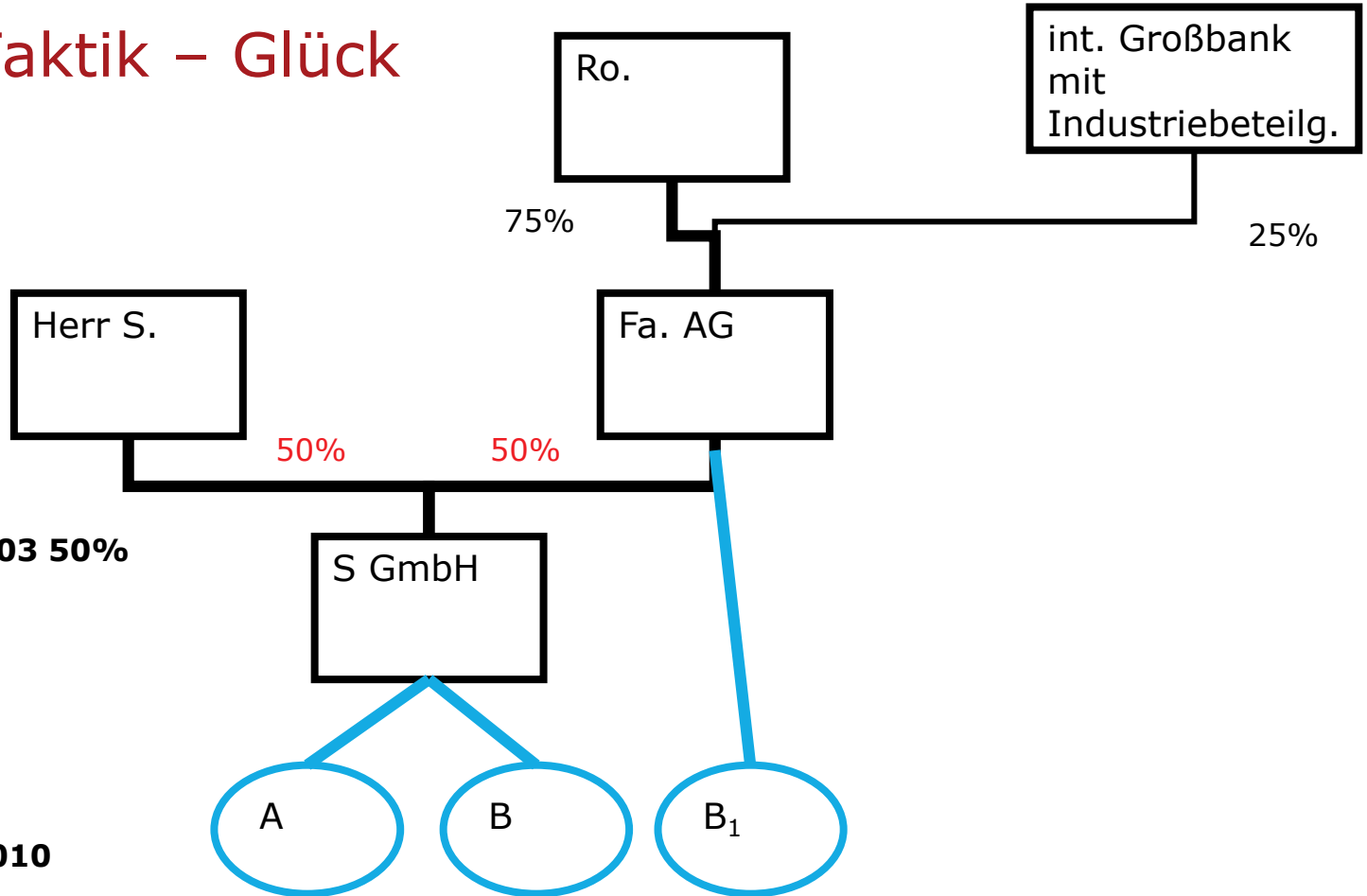
Dazu Einstweilige Verfügung (§ 42 Abs 4) gegen die Ausführung des angefochtenen Beschlusses. Gegentaktik: Sicherheitsleistung vom Kläger verlangen (§ 42 Abs 3)

Leistungsklage gegen Mitgesellschafter auf positive Beschlussfassung (zB auf vertragskonforme Stimmabgabe; auf Vollausschüttung vgl 6 Ob 169/16w obiter); § 367 EO und Zugang an Vorsitzenden/Mitgesellschafter

Vorbeugende **Unterlassungsklage**

Dazu Einstweilige Verfügung zur Verhinderung vertragswidriger Stimmausübung

Zuletzt: Taktik – Glück



**Herr S verkaufte 2003 50%
an Fa AG.**

(§ 42a KartG 1988
in Kraft seit 1.7.2002)

Es gab lfd Streit.

Rückübertragung 2010